

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Vorbemerkung / Planungserfordernis

In einem ersten Planungsschritt wurde im April 2014 begonnen, den seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Temnitz auf seine Aktualität und eventuelle Änderungserfordernisse zu überprüfen.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplan-Überprüfung war es im Einzelnen zu prüfen, ob die bisherige Darstellung der Art der baulichen Nutzung tatsächlich der vorhandenen Art der baulichen Nutzung entspricht bzw. ob damit die tatsächlichen Planungsziele der Gemeinde dargestellt sind. Weiterhin bestand die Anforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die gemeindliche Bauleitplanung an die seit 2003 geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen. In diesem Fall war der ab dem 01.07.2019 gültige Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion zu berücksichtigen.

Weiterhin sollte festgelegt werden, an welchen städtebaulich sinnvollen Standorten mit einer bereits vorhandenen Erschließung die Voraussetzungen dafür vorliegen, um dort auf der Basis von Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Baurecht für einzelne oder mehrere Wohnhäuser zu schaffen.

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 15.05.2017 wurde das formelle Änderungsverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden eingeleitet.

Ziel der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes war es, auf Grundlage der zuvor erfolgten Überprüfung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Märkisch Linden zu schaffen. Dies wurde unter anderem dadurch erreicht, dass die Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Art der baulichen Nutzung vorhandener Siedlungsflächen an die tatsächlichen Nutzungsstrukturen überprüft und angepasst werden. Weiterhin wurden an mehreren Stellen Bauflächendarstellungen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, da sich aus unterschiedlichen Gründen herausgestellt hat, dass dort die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nicht möglich war und in Zukunft auch nicht möglich sein wird und auch weil einige Wohnbauflächendarstellungen die laut LEP HR zugestandene Entwicklungsoption deutlich überschritten hat.

Ein weiteres Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Schaffung eines verträglichen Nebeneinanders von Wohnen, Gewerbe und bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben (Existenzsicherung).

Eine weitere Zielsetzung war die Sicherung der vorhandenen Wohnplätze im Außenbereich, oft als „Ausbau“ bezeichnet und in der Regel auf frühere ausgesiedelte kleinere landwirtschaftliche Betriebe zurückzuführen. Bereits mit der Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR verloren diese Kleinbauernhöfe ihre Funktion und wurden oft zu reinen Wohnplätzen. Die Gemeinde Märkisch Linden ist der Auffassung, dass es im Sinne des Erhaltens dieser brandenburgischen Kulturlandschaft und der örtlichen Siedlungsbesonderheiten wichtig ist, diese Wohnplätze auch in Zukunft zu erhalten. Dabei geht es nicht darum, diese Wohnplätze in

ihrer Flächendimension auszudehnen, sondern vielmehr bauliche Ergänzungen und Modernisierungen, die den dortigen Bestand sichern, zuzulassen.

Das Änderungsgebiet entspricht der bisherigen Flächennutzungsplan-Fassung der Gemeinde Märkisch Linden und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 78,52 ha. In der Summe erhöhten sich die dargestellten Wohnbauflächen signifikant von 6,69 ha auf 54,03 ha. Diese Entwicklung muss im Zusammenhang mit der Verringerung der dargestellten gemischten Bauflächen von 50,4 auf 4,51 ha betrachtet werden, da die im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen in den historischen dörflichen Siedlungsflächen weitestgehend nicht mehr der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung entsprechen, da sich diese Bereiche inzwischen in der Realität eher als allgemeine Wohngebiete (WA) oder Kleinsiedlungsgebiete (WS) darstellen. Die Flächenbilanz der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen verringerte sich gegenüber den Darstellungen in der Ursprungsfassung in ähnlichem Umfang wie die Darstellungen der Flächen für Landwirtschaft anstiegen. Auch hier wurden die Darstellungen im Ursprungsflächennutzungsplan an die tatsächliche Art der baulichen Nutzung angepasst. Die Flächenbilanzierung der übrigen Flächendarstellungen veränderte sich allenfalls marginal im Zuge des Bauleitplanverfahrens der 2. FNP-Änderung.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden waren gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Daher wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese wurden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung in diesem Zusammenhang bezieht sich nur auf die Flächen, für die Änderungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Pflanzen/Biotop, Tiere, Boden, Wasser und Klima zu erwarten sind. Resultierend wurden die Änderungsflächen W 5 in Werder und K 3 in Teilen sowie die Änderungsfläche K 1 im Gesamten in Kränzlin als Prüfumfang festgelegt. Darüber hinaus werden für alle Änderungsflächen Aussagen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen.

Erhebliche und somit ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen durch die Planung (zusätzliche Bebauung) nur für das Schutzgut Boden. Für die Änderungsflächen W 5 und K 1 wird der Ausgleich voraussichtlich über Gehölzpflanzungen erfolgen. Für die Änderungsfläche K 3 wurde die Bestandsversiegelung vor ihrem Rückbau dokumentiert. Hier ist vorgesehen, dass die vorzeitige Entsiegelung als Ausgleich für die spätere Versiegelung angerechnet wird. Die konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung.

In den Änderungsflächen W 5 und K 1 sind keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen registriert. Die Änderungsfläche K 3 hingegen ist im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, unter der ALKAT-Nr.: 0335680576 als ehemaliger Kreisbetrieb für Landtechnik Kränzlin registriert.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere kann aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung folgende Relevanz für das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eingeschätzt werden:

Da die gesamten zu betrachtenden Änderungsflächen W 5 und K 1 Intensivacker sind, sind keine geeigneten Lebensräume für Brutvögel vorhanden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. die Bäume im Straßenbereich auf ein potentiell Brutvogelvorkommen zu prüfen. Für andere Artengruppen sind auf dieser groben Planungsebene keine potentiell geeigneten Habitat-ausstattungen ersichtlich. Unter der Voraussetzung, dass die Bäume im Straßenbereich erhalten bleiben, ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen.

Die Fläche K 3 stellt sich als ökologisch wertvoller dar. Die Ruderalflur sowie die Gehölzbestände bieten geeignete Habitate für die Avifauna. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Fläche sowie die Gehölzbestände hinsichtlich eines Brutvogelvorkommens sowie eines Vorkommens potentiell vorhandener anderer geschützter Arten zu überprüfen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist für die Fläche K 3 auf Ebene der vorliegenden Planung nicht auszuschließen.

Belange des Denkmalschutzes sind von der Planung betroffen: Die Änderungsflächen in Gottberg liegen zu großen Teilen im Bereich eines Bodendenkmals (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorf-kern Neuzeit). Ebenso liegen die Änderungsflächen in Werder zu großen Teilen bzw. vollständig im Bereich des dortigen Bodendenkmals (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit). In Kränzlin liegen die Änderungsflächen K 2 zum Großteil und K 3 komplett im Bereich des dortigen Bodendenkmals (Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorf-kern deutsches Mittelal-ter). In diesen Änderungsflächen (G 1, G 2, K 2, K 3 sowie W 1 bis W 7) können durch Maßnah-men Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden. Da Bo-dendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgD-SchG), stehen Vorhaben im Bereich der Bodendenkmale den Belangen des Denkmalschutzes ent-gegen. Daher ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Innerhalb der Änderungsflächen in Darritz, Gottberg, Kränzlin und Werder befinden sich ebenfalls zum Teil Baudenkmale. Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und ihre Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbe-teiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche von der Gemeinde ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwä-gungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fragte die Kreisplanung an, ob die Gemeinde eine vorlaufende Ermittlung des gesamten und verfügbaren Baulandpotenzials durchgeführt hat. Dies konnte dahingehend bestätigt werden als das in Vorbereitung der FNP-Änderung der Gemeinde Märkisch Linden die Innenver-dichtungspotenziale aller Ortsteile der Gemeinden geprüft wurden. Die untere Denkmalschutzbe-hörde gab den Hinweis, dass als zuständiger TÖB das Brandenburgische Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren zu beteiligen sei. Diese Beteiligung war zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits erfolgt. Die untere Naturschutzbehörde forderte, für die

Fläche K 3 eine Umweltprüfung durchzuführen, da bei einer Darstellung im FNP als Wohngebiet für die größtenteils im Außenbereich befindliche Fläche eine Änderung der Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sei. Dieser Hinweis wurde aufgenommen. Die Änderungsfläche K 3 wurde entsprechend einer Umweltprüfung unterzogen und in den Prüfumfang des Umweltberichtes aufgenommen. Weiterhin merkte die untere Naturschutzbehörde an, dass in Kränzlin eine SPE-Fläche aus der Planung herausgenommen worden sei ohne die Gründe für diesen Sachverhalt in der Begründung aufzuführen. Dem konnte entgegnet werden, dass die Darstellung der SPE-Fläche bereits im Zuge der 1. Änderung des FNP Märkisch Linden, rechtskräftig seit dem 25.06.2016, in Fläche für Gemeinbedarf geändert wurde. Diese Änderung war daher nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die untere Bodenschutzbehörde teilte mit, dass sich innerhalb des Flächennutzungsplanes Ortslage Kränzlin eine Altlastenverdachtsfläche registriert ist und im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden muss. Diesem Hinweis wurde gefolgt und die Altlastenverdachtsfläche entsprechend im Plan dargestellt und in der Begründung ergänzt.

Die Industrie- und Handelskammer Potsdam sprach sich in ihrer Stellungnahme für eine höhere bauliche Verdichtung der Wohnbebauung an allen Standorten, die dafür geeignet sind, aus und empfahl vom Ziel der Schaffung von Einfamilienhäusern abzuweichen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da die Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden eine typische ländliche Siedlungsstruktur aufweisen, die durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes und im Sinne des Erhaltens der vorgefundenen Siedlungsstrukturen wird von einer baulichen Entwicklung über eine Einfamilienhausbebauung hinaus abgesehen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe verwies auf die beachtlichen Belastungen, in Bezug auf „die mehrfach beabsichtigte Manifestierung von allgemeinen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen der Ortslage von Werder, die von der Autobahn ausgehen und erklärte, dass notwendige Schutzmaßnahmen von der Gemeinde vorzusehen wären und Ansprüche an die Autobahnverwaltung zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden könnten. An dieser Stelle konnte erwidert werden, dass im Flächennutzungsplan weder allgemeine Wohnbauflächen manifestiert werden und es auch keine allgemeinen Wohngebiete im Ortsteil Werder gibt. Dahingegen entsprechen die Flächendarstellungen lediglich der real vorhandenen Art der baulichen Nutzungen innerhalb dieser Flächen. Weiterhin entspricht der Schutzstatus der dort vorhandenen Wohnnutzungen bereits dem Schutzstatus in einem allgemeinen Wohngebiet. Darüber hinaus wurde im Rahmen der 2. FNP-Änderung die zur Autobahn nächstgelegene Wohnbaufläche in der Änderungsfläche W 3 aus der Planung herausgenommen, sodass das mögliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die von der Autobahn ausgehenden Schallemissionen von Seiten der Gemeinde deutlich gemindert wird.

Die Deutsche Bahn AG wies in ihrer Stellungnahme auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen hin, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Hier wäre insbesondere die Änderungsfläche K1 betroffen. Diesem Hinweis konnte entgegnet werden, dass im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung für die Änderungsfläche K 1 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen in dieser Satzung festgesetzt wurden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sah die vorliegende Planung im 1. Verfahrensschritt im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, da sie die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen K1 und K3 aufgrund ihrer räumlichen Einordnung und Größe im Wesentlichen nur unter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Entwicklungsoption im seinerzeit noch gültigen LEP-BB für möglich hielt. Weiterhin vertrat man die Auffassung, dass die Flächen nicht über eine § 34 BauGB Satzung zu entwickeln seien. Durch das Inkrafttreten des LEP HR im Juli 2019 war diese Stellungnahme überholt. So erhöhte sich in diesem Zug die zulässige

Eigenentwicklung der Gemeinden per Option von 0,5 auf 1,0 ha pro 1.000 Einwohner, was für Märkisch Linden bei 1.223 Einwohnern ab dem Zeitpunkt 31.12.2018 eine Entwicklungsoption von 1,22 ha zusätzliche Wohnbaufläche bedeutet. Darüber hinaus werden „bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB“ gemäß dem Ziel 5.5 „Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung“ in dem nun rechtskräftigen LEP HR nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für die Fläche K 1 wurde in Abstimmung mit dem Landkreis inzwischen eine regelkonforme Satzung nach § 34 BauGB aufgestellt. Die dort geschaffenen Baugrundstücke sind somit nicht auf die Eigenentwicklung der Gemeinde Märkisch Linden anzurechnen. Die Gemeinde erkennt daher mit der Aufstellung dieser § 34 BauGB-Satzung keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Für die Fläche K 3 ist ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden. Diese Planung wird sich an der zulässigen Eigenentwicklung orientieren.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege und Abteilung Bodendenkmalpflege gab Hinweise zu im Plangebiet befindlichen Denkmälern, die daraufhin in die Planung eingearbeitet wurden.

Das Landesamt für Umwelt, Belang Immissionsschutz, erklärte in seiner Stellungnahme, dass es das Nebeneinander von Wohnbauflächen und dörflich gemischten Bauflächen/Dorfgebieten in der Praxis für nicht unproblematisch hält, da durch das Heranrücken der Wohnbebauung an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe deren Bestand und ihre Entwicklung gefährdet und gehemmt werden könnte. Weiterhin könne dem hohen Schutzanspruch, der einem Wohngebiet zusteht, bedingt durch in Dorfgebieten typische Geräusche und Gerüche, oftmals nicht Rechnung getragen werden. Hier konnte entgegnet werden, dass in diesem Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen (M) und keine Dorfgebiete (MD) dargestellt werden, selbst wenn die M-Flächen teilweise den Charakter von MD-Gebieten hatten oder zum Teil noch haben. Weiterhin wurde argumentiert, dass in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der Lage im ländlichen Raum des Ruppiner Landes die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine ortstypische und direkt an die Wohngrundstücke heranrückende Nutzung darstellt. Daher sind Störungen z.B. durch Lärmbelästigungen, insbesondere durch Erntearbeiten im Spätsommer und Herbst auch bis in die Abendstunden und an den Wochenenden als ortsüblich zu akzeptieren. Dieses gilt auch für eventuelle zeitweilige Geruchsimmissionen, die sich durch Düngearbeiten, vor allem im Frühjahr ergeben. In der Änderungsfläche WA 1, Ortslage Wahlendorf der gegebene Hinweis bereits berücksichtigt. In der alten Flächennutzungsplan-Fassung war dort eine 3,69 ha große Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund des im Südosten der Ortslage vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes war diese Darstellung problematisch, da damit ein Heranrücken der Wohnbebauung an den alten Betrieb gefördert würde, was letztlich aufgrund der vom Betriebsgelände ausgehenden Emissionen dazu führen könnte, dass später zum Schutz der Wohnnutzung der landwirtschaftliche Betrieb eingeschränkt werden könnte. Daher wurde hier im Süden des Ortsteils Wahlendorf eine 1,9 ha große Fläche als gemischte Baufläche, im Sinne eines Dorfgebietes (MD), dargestellt. Außerdem wurde ein rückwärtiger, noch nicht bebauter Teil der Bauflächendarstellung aus der Bauflächendarstellung herausgenommen und als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Im Konfliktfall schützt jedoch eine Flächendarstellung als MD-Gebiet einen landwirtschaftlichen Betrieb auch nicht, denn im Konfliktfall wird von der real vorhandenen baulichen Nutzung ausgegangen oder von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, den es in der Regel für die inneren Ortslagen der dörflichen Ortsteile nicht gibt.

Das Landesamt für Umwelt, Belang Wasserwirtschaft, forderte die Beteiligung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes, da sich im Plangebiet entsprechende Gewässer befinden. Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ wurde jedoch am Verfahren

beteiligt, gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB jedoch keine Stellungnahme ab. Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilte er dann mit, dass gegen die 2. FNP-Änderung der Gemeinde Märkisch Linden keine Einwände bestehen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Versammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch einen Grundstückseigentümer in Kränzlin angeregt, sein Grundstück im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche zu berücksichtigen. Diesem Wunsch wurde vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die ihr von der Landesplanungsabteilung relativ kleine zugestandene Entwicklungsoption an einem anderen Standort realisieren will, nicht entsprochen. Darüber hinaus stellt der vorgeschlagene Standort keine städtebaulich sinnvolle Ergänzung dar.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2:

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 teilte die untere Bodenschutzbehörde Altlastenverdachtsflächen mit, die bis zu diesem Zeitpunkt im Flächennutzungsplan nicht dargestellt waren. Diese Flächen wurden daraufhin im Flächennutzungsplan ergänzt und in der Begründung aufgeführt. Das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft empfahl, den geplanten Ausgleich - für zugunsten von Bauflächen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen – auf den Grundstücken zu realisieren, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Dem konnte entgegen gesetzt werden, dass dem im Wesentlichen gefolgt wird. Lediglich für 300 qm, die noch zu Bauland entwickelt werden können, wird auf der Ebene des eines Satzungsänderungsverfahrens die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen geregelt. Das Landesamt für Umwelt, Belang Immissionschutz, erneuerte seine Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Im Rahmen der Schlussabwägung wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.06.2018 im Rahmen der Zwischenabwägung begründet zurückgewiesen wurden.

Die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden teilweise durch redaktionelle Übernahme der Hinweise in den Begründungstext sowie den Umweltbericht berücksichtigt. Weitere Hinweise betrafen hauptsächlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend behandelt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Hinweis: Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat nach Prüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen einen Formfehler im Verfahren bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt, der dazu führte, dass das durchgeführte Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht rechtswirksam war. Aus diesem Grund wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2020 zum einen beschlossen den vorherigen Feststellungsbeschluss aufzuheben und dann das Beteiligungsverfahren mit dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Juli 2019) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Stellungnahmen im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslage der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz wurde der Formfehler

behaben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange musste nicht wiederholt werden. Sie wurden jedoch mit Schreiben vom 15.12.2020 über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung informiert.

Im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis zum 12.02.2021 in den Amtsräumen des Amtes Temnitz sind weder schriftliche Stellungnahmen abgegeben noch Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht worden. Lediglich der Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte mit, dass er gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken hat und gab somit dieselbe Stellungnahme ab, die er bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben hatte und die seinerzeit auch schon berücksichtigt wurde. Daher war eine erneute Abwägung derselben Stellungnahme nicht erforderlich und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden musste nicht mehr geändert werden.

Am 26.04.2021 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Feststellungsbeschluss gefasst. Anschließend wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 hat der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2020) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wurde gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB am 27.10.2021 im Amtsblatt für das Amt Temnitz ortsüblich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wurde dem Landkreis durch den Nachweis über die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Absatz 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert.

Walsleben, Oktober 2021

gez. Thomas Kresse

Der Amtsdirektor

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben